

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 87 (1990)

Heft: 9

Artikel: Totalrevision der SKöF-Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe : Zielrichtung und Grundfragen

Autor: Tschümperlin, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838491>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Totalrevision der SKöF-Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe: Zielrichtung und Grundfragen

Überlegungen zur aktuellen Arbeit der «Kommission Richtsätze» von Peter Tschümperlin, lic. phil., Geschäftsführer SKöF, Bern

Vor einem Jahr hat die «Kommission Richtsätze» der SKöF den Auftrag erhalten, das Merkblatt «Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe» vollständig zu überarbeiten und den Entscheidungsgremien unseres Verbandes 1991 einen Entwurf für totalrevidierte Richtsätze zu unterbreiten. Als Termin für die Inkraftsetzung des neuen Merkblattes wurde der Jahresbeginn 1992 in Aussicht genommen.

Die ersten, von der SKöF zuhanden ihrer Mitglieder herausgegebenen Empfehlungen zur Hilfebemessung datieren aus dem Jahr 1967. Vor acht Jahren wurden sie textlich überarbeitet, und vor zwei Jahren wurden die zuvor gesonderten «Empfehlungen zur materiellen Hilfe an Bedürftige im Konkubinats- oder anderen Wohn- und Lebensgemeinschaften» darin integriert.

Eine völlige Neufassung des verbreiteten Merkblattes drängt sich nun schon deshalb auf, weil viele Textteile «historisch gewachsen» sind, aneinandergesetzt wurden, und so das Ganze mit der Zeit an Übersichtlichkeit und Logik etwas verloren hat. Daneben werden jedoch auch neue inhaltliche Anforderungen an künftige Richtsätze gestellt.

Voraus- und Zielsetzungen der Totalrevision

In formaler Hinsicht wird von der Neufassung folgendes gefordert:

1. Das neue Merkblatt soll knapp abgefasst sein;
2. es soll ein zeitgemässer sprachlicher Ausdruck gefunden werden, der ebenso präzise wie leicht verständlich ist;
3. die Darstellung muss übersichtlich und logisch sein.

Nur so besteht Gewähr dafür, dass die Richtsätze weiterhin ein nützliches, in der Fürsorgepraxis gern und oft verwendetes Arbeitsinstrument bleiben.

Was den Inhalt betrifft, steht ein Ziel über allen anderen: Die neuen Richtsätze müssen konsensfähig sein, bei den Fürsorgeorganen auf breite Zustimmung stossen. Wir wollen also ihre anerkannt positive Auswirkung auf die Praxis nicht durch unbedachte «Experimente» gefährden. Dies heisst jedoch nicht, dass die SKöF einfach den kleinsten gemeinsamen Nenner ihrer Mitglieder festschreiben darf. Damit würde sie nämlich ihrem Credo, ja ihrem Auftrag, in der Fürsorge auch richtungsweisend zu sein, nicht gerecht. Wir müssen demnach riskieren, dass einzelne Fürsorgeorgane auf kantonaler oder kommunaler Ebene unseren Empfehlungen (zumindest vorläufig) nur im Grundsatz, nicht aber in allen Details zustimmen. Das war in den sechziger Jahren schon so, hat sich vor acht Jahren wiederum gezeigt und wird in Zukunft nicht anders sein. Die SKöF muss sich bei den Richtsätzen auf die

bereits bewährte Praxis der vielen politisch aufgeschlossenen und fachkompetent arbeitenden Fürsorgeorgane stützen und versuchen, den Grundlagen solcher Arbeit zu einer grossen Verbreitung zu verhelfen. Das ist gewiss keine revolutionäre Tat. Es ist indes auf anhaltende, zeitgemässe Reform gerichtetes Wirken, das von uns erwartet werden darf.

Anknüpfend an diese Überlegungen lassen sich nun drei weitere inhaltliche Postulate an den Entwurf neuer Richtsätze aufstellen:

1. Die Richtsätze sollen zu mehr Klarheit und Sicherheit bei der Interpretation von Hilfsansprüchen durch die Fürsorgeorgane und durch die Klienten beitragen (im übertragenen Sinne einer «Rechtssicherheit»);
2. sie sollen eine zumindest analoge Anwendung auf verschiedene Klientengruppen in verschiedenen Landesgegenden ermöglichen (im übertragenen Sinne einer «rechtsgleichen Behandlung»);
3. sie sollen ähnliches Denken und Handeln der Fürsorgeorgane in vergleichbaren Situationen fördern und damit einer einheitlichen Fürsorgepraxis Vorschub leisten (im Sinne der «unité de doctrine»).

Wenn wir bedenken, dass die Schweiz als wohl einziges Land in der nordwestlichen Hemisphäre keine landesweit gültigen materiellen Sozialhilfebestimmungen kennt, so kommt den SKöF-Richtsätzen, auch wenn sie unser Verband lediglich als Empfehlungen publizieren kann, und den obigen inhaltlichen Zielsetzungen besonders grosse Bedeutung zu. Entsprechend gross ist jedoch auch die Verantwortung, die unser Verband mit der Verabschiedung und Herausgabe neuer Richtsätze übernimmt.

Änderungsvorschläge und aktuelle Diskussionspunkte

Es ist stets ein schwieriges und zuweilen ein gefährliches Unterfangen, aus der laufenden Arbeit eines Gremiums berichten zu wollen. Andererseits geht es bei der Totalrevision der SKöF-Richtsätze um ein zentrales Verbandsgeschäft, das optimale Durchsichtigkeit (Transparenz) gegenüber den Mitgliedern erheischt und nicht einfach über Jahre im stillen Kämmerchen ausgebrütet und schliesslich wie «Deus ex machina» dem staunenden Publikum präsentiert werden darf. Deshalb seien hier die Änderungsvorschläge kurz skizziert, ohne dabei auf die «teuflischen» Details einzutreten.

1. Handfeste Grundsätze

Die am Anfang des Merkblattes aufgeführten Grundsätze sollen derart ergänzt und umformuliert werden, dass aus ihnen zeitgemässe Handlungsrichtlinien ableitbar sind, und dass der übrige Text in Bezug zu ihnen gesetzt werden kann.

2. Vereinfachte Unterhaltsberechnung

Das System der Unterhaltsberechnung, das bis heute stark auf die klassische Familiensituation ausgerichtet ist und mit Basisbeträgen, Kinder- sowie Al-

terszuschlägen etwas kompliziert wirkt, soll einfacher und in seiner betragsmässigen Abstufung einsichtiger gestaltet werden.

3. Normbedarf und zusätzliche Leistungen

Die heute unter den Titeln «Unterhalt», «Frei verfügbare Quote», «Wohnungsmiete» und «Zusätzlicher Bedarf» aufgeführten Hilfen sollen neu und übersichtlicher in drei Gruppen dargestellt werden: «Normbedarf für Unterhalt und frei verfügbare Quote», «Übriger Normbedarf» und «Zusätzliche Leistungen». Die entsprechenden Positionen sind zudem besser zu erläutern.

4. Vermehrte Budgetpauschalen

Wo möglich und praktisch bereits bewährt sollen, vor allem beim Normbedarf, betragsmässige Grössenordnungen für ständig wiederkehrende Leistungen aufgeführt werden. Dieser Punkt wird wohl mit am meisten zu diskutieren geben.

5. Hinweise zur Berücksichtigung von Eigeneinkommen

Die Hinweise zur Berücksichtigung von Berufsauslagen und Eigeneinkommen von Klienten sollen differenziert und erweitert werden, um eine im Vergleich zu vollunterstützten Klienten gerechte und einheitliche Praxis zu fördern.

6. Einkommen von nicht unterstützten Haushaltspartnern

Auch diesbezüglich geht es darum, auf eine einheitlichere Praxis hinzuwirken. Durch weniger rechtliche Details zur Frage des Konkubinats und durch bessere Hinweise zur Berücksichtigung von Partnereinkommen soll zudem der Blick vom Konkubinats auf andere Formen der Wohn- und Lebensgemeinschaft ausgeweitet werden.

7. Rückerstattung und Verwandtenunterstützung

Die fürsorgerechtliche Rückerstattungspflicht sowie die familienrechtliche Unterstützungspflicht und ihre Ausgestaltung in der Fürsorgepraxis stellen oft schwerwiegende Probleme. Mit einigen Hinweisen auf eine zeitgemässe Interpretation dieser Rechtsinstitute im Rahmen der praktischen Arbeit soll diesbezüglich zur «unité de doctrine» beigetragen werden.

Wie eingangs erläutert, handelt es sich bei diesen Diskussionspunkten um Vorschläge, die auf dem Kommissionstisch liegen und im Laufe dieses Jahres beraten sowie konkretisiert werden müssen.

Weiteres Vorgehen

Die Kommission wird bis zum Jahresende einen Entwurf neuer Richtsätze und auch dazugehörige Interpretationshilfen verabschieden, die dann zunächst der Geschäftsleitung der SKöF vorzulegen sind. Noch bevor der Ver-

bandsvorstand (wahrscheinlich in einer Sondersitzung Mitte 1991) über die endgültige Fassung der neuen Richtsätze entscheiden wird, sollen die Präsidenten der verschiedenen kantonalen Vereinigungen der öffentlichen Fürsorgeorgane an einer Zusammenkunft in Bern zum Entwurf Stellung nehmen können.

Schliesslich ist geplant, die neuen Richtsätze anlässlich der Informations-tagung vom 14. November 1991 in Zürich den interessierten SKöF-Mitgliedern näher zu erläutern. Auf diese Weise dürfte einer reibungslosen Einführung des Merkblattes in die Fürsorgepraxis per Anfang 1992 nichts mehr im Weg stehen.

Ausgewählte Rechtsfragen aus der Fürsorgepraxis

II. Teil

Unterstützungsleistungen beim Konkubinat

E. ist alleinerziehende Mutter von drei schulpflichtigen Kindern. An Unterhaltsbeiträgen und Kinderzulagen erhält sie vom geschiedenen Ehemann monatlich Fr. 1600.—. Zudem unterstützt sie das Fürsorgeamt mit monatlich Fr. 1300.—. Am 1. August 1989 zieht ihr Freund J.K. bei ihr ein. Er ist ledig, hat ein gutes Einkommen und verfügt über einige Ersparnisse. Die Fürsorgebehörde stellt daraufhin die Unterstützungen mit der Begründung ein, E. lebe nun im Konkubinat, und der wirtschaftlich leistungsfähige Wohnpartner könne nun für den ungedeckten Lebensunterhalt aufkommen, zumal Unterstützungen nur subsidiär zu leisten seien. E. und J.K. sind damit aber nicht einverstanden und erheben gegen diese Verfügung beim Bezirksammann Rekurs. Wie wird dieser entscheiden?

Die familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht geht der öffentlichen Fürsorge vor (Art. 3 und 47 FÜG, Art. 293 Abs. 1 ZGB). Dies ist unbestritten. Wie steht es nun aber mit der Beitragspflicht des Konkubinatspartners? Rechtlich sind Konkubinatspartner in keiner Weise zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtet. Da aber unverheiratete Lebensgefährten oft genug echte Solidarität üben, ist man in der Fürsorgepraxis teilweise dazu übergegangen, Konkubinatspartner ähnlich wie Eheleute zu behandeln. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat dazu in einem Entscheid vom 9.11.1987 wörtlich ausgeführt: «Personen, die im Konkubinat oder in einer anderen Lebensgemeinschaft wohnen, sollen nicht bessergestellt werden als Eheleute» (ZöF 1988, S. 62). Die Gleichstellung der bloss eheähnlichen Gemeinschaft mit der Ehe hat allerdings in der öffentlichen Fürsorge ihre Grenzen. Werden beide Partner unterstützt, so ist eine Gleichbehandlung wie Ehegatten unbedenklich (vgl. Ziffer 2.3 der SKöF-Empfehlungen zur Unterstützung Bedürftiger, die im Konkubinat oder in anderen Wohn- und Lebensgemeinschaften leben, vom 1.5.1989).

In der öffentlichen Fürsorge geht man bei der Bemessung der Fürsorgeleistungen von den faktischen Verhältnissen aus. Nicht allfällig bestehende